

Immatrikulation von Transportern



und um den Transport von Pferden gibt es gesetzliche Grundlagen, die eingehalten werden müssen und die im Rahmen dieser «Bulletin»-Serie näher beleuchtet werden. Im sechsten und letzten Teil geht es um die Immatrikulation von Fahrzeugen, die für den Pferdetransport eingesetzt werden. Diese haben vor allem durch eine Änderung der Auslegungspraxis im Bereich Wohnmotorwagen in jüngster Zeit zu Diskussionen Anlass gegeben.

Für den Transport von Pferden können bekanntlich verschiedene Fahrzeuge eingesetzt werden. In den bisherigen Beiträgen dieser Artikel-Serie (siehe Kasten) wurde ausführlich beschrieben, welche Grundlagen zum tierschutzrelevanten Transport und welche Auflagen der Strassenverkehrsgesetzgebung erfüllt werden müssen.

Ausserdem muss ein Fahrzeug, das für den Transport von Pferden verwendet wird, von einem Strassenverkehrsamt geprüft worden sein. Im Inland müssen Fahrzeuge, die Pferde transportieren, allerdings nicht explizit als Pferdetransporter immatrikuliert sein.

Das Einlösen von Fahrzeugen

Bei der Immatrikulation (Einschreibung, Einlösen) wird ein Fahrzeug anhand von Nummernschildern gekennzeichnet und beim zuständigen Strassenverkehrsamt registriert. Durch die Immatrikulation erhält es die Zulassung, im öffentlichen Strassenverkehr gefahren zu werden.

Fahrzeuge werden bei den Strassenverkehrsämtern nach verschiedenen Kategorien immatrikuliert. Es wird zum Beispiel unterschieden zwischen:

- leichten Motorwagen bis 3,5 Tonnen
- schweren Motorwagen über 3,5 Tonnen
- Anhängern

Immatrikulation von Anhängern

Wie ein Fahrzeug müssen auch Transportanhänger immatrikuliert werden. Je nach Kanton werden die Strassenverkehrsgebühren über den Verwendungszweck, der bei der Immatrikulation angegeben wird, oder über das Gesamtgewicht erhoben. Bei Kantonen mit einer «Gewichtsbesteuerung» ist aus Sicht des Kantons der Eintrag im Fahrzeugausweis – Pferdetransport, Viehtransport, Sachentransport oder Sportgeräteeanhänger – nicht entscheidend. Erheben die Kantone jedoch die Strassenverkehrsgebühren über die Immatrikulation, ist es empfehlenswert, sich beim Strassenverkehrsamt zu vergewissern, ob der Anhänger zu einem anderen Zweck als im Fahrzeugausweis eingetragen ist, verwendet werden darf. Durch die Vielfalt der Einlösungen ist nachzufragen, ob zum

Beispiel ein Pferd in einem Sachentransportanhänger oder ein Möbelstück oder Einstreumaterial in einem Sportgeräteeanhänger mitgeführt werden darf. Unabhängig der Immatrikulation müssen die tierschutzmässigen Auflagen an den Pferdetransport bei allen Fahrzeugen eingehalten werden.

Leichte Motorwagen bis 3,5 Tonnen

Je nach Kanton hat der Verwendungszweck eines Transportfahrzeuges finanzielle unterschiedliche Auswirkungen auf das Einlösen. Bei einem klassischen Pferdetransporter bis 3,5 Tonnen Gewicht mit entsprechender Immatrikulation «Pferdetransport» sind aus Sicht des Strassenverkehrsamtes sämtliche Bedingungen für den Pferdetransport erfüllt. Aber Achtung: Wie beim Anhänger bestätigt auch dieser Eintrag im Fahrzeugausweis in keiner Weise, dass beim Prüfen auch die tierschutzrelevanten Punkte, wie zum Beispiel die Beschaffenheit der Rampen, Mindestmasse usw., kontrolliert wurden. Fahrzeughalter und Fahrzeuglenker sind verpflichtet, die vonseiten der Tierschutzgesetzgebung geltenden Vorschriften zu kennen und einzuhalten. Die Prüfung durch das Strassenverkehrsamt bestätigt lediglich, dass das Fahrzeug verkehrstauglich ist. Je nach Kanton können auch als Sachen- oder Viehtransport eingelöste Fahrzeuge unter Einhaltung der Tierschutzbestimmungen korrekt Pferde transportieren.

Bei Unsicherheiten kann Ihnen Ihr Strassenverkehrsamt Auskunft geben.

Schwere Motorwagen über 3,5 Tonnen

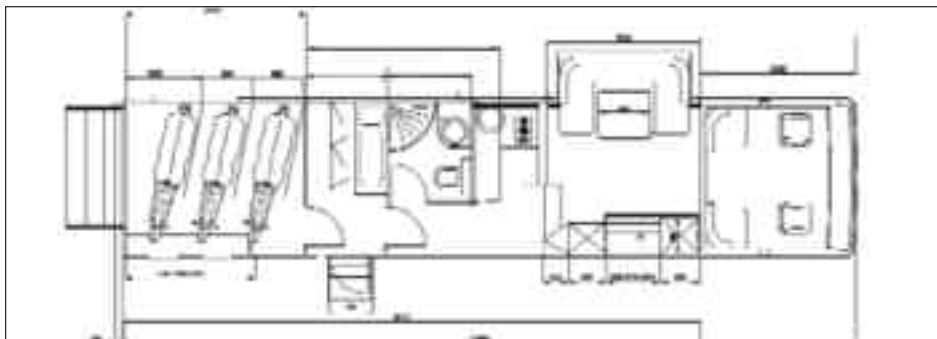
Die für den Pferdetransport eingesetzten Fahrzeuge über 3,5 Tonnen können in der Regel, unter Einhaltung der entsprechenden Auflagen, wie folgt eingelöst werden:

- Lastwagen
- schwere Motorwagen
 - mit Wohnbereich/Pferderaum
 - Wohnmotorwagen

Als **Lastwagen** bezeichnet werden schwere Motorwagen zum Sachentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Fahrer oder Führerin. Das heisst, dass die gesamte Lade- bzw. Transportfläche mit Pferden oder Material belegt werden kann. Es können, sofern es die Nutzlast zulässt, mehrere Pferde mitgeführt werden. Ist aus dem Fahrzeugausweis ersichtlich, dass es sich um einen Pferdtransporter handelt, kann davon ausgegangen werden, dass es in Bezug auf die Immatrikulation keine Probleme mit dem Strassenverkehrsamt des Kantons gibt. Ist der Verwendungszweck aus dem Fahrzeugausweis nicht ersichtlich, sollte man beim Strassenverkehrsamt abklären, ob das Fahrzeug für den Transport von Pferden eingesetzt werden darf. Als Lastwagen eingelöste Fahrzeuge müssen jährlich bei den Prüfstellen des Strassenverkehrsamtes vorgeführt werden. Lastwagenlenker unterstehen der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) sowie der Chauffeurenzulassungsverordnung (CZV). Das Fahrzeug muss mit einem Erfassungsgerät für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (emotach-Gerät) ausgestattet sein. Dieses Gerät



In den Strassenverkehrsämtern werden Transportanhänger und Lastwagen auf ihre Verkehrstauglichkeit überprüft und immatrikuliert.



Nach der neuen Auslegung müssen bei Wohnmotorwagen 75 Prozent der Fläche Wohn- und Gepäckraum sein. Für die Pferde bleibt noch ein Viertel des Volumens.

erfasst die in der Schweiz gefahrenen Kilometer und berechnet anhand der Emissionsklasse und des Gesamtgewichtes den Tarif pro gefahrenen Kilometer. Im Ausland müssen zusätzliche Anforderungen wie zum Beispiel Verkehrsabgaben oder Sonntags- und Nachtfahr-Berechtigung erfüllt werden.

Schwere Motorwagen (mit Wohnbereich/Pferderaum): In vielen Kantonen der Schweiz können solche Fahrzeuge mit einem Nutzungsverhältnis von 50% Wohn- zu 50% Sachbereich als schwere Motorwagen mit der Karosserieform Wohnbereich/Pferdebereich oder Wohnraum/Pferderaum eingelöst werden. Im Gegensatz zum Lastwagen (siehe oben) verfügen diese Fahrzeuge über einen Wohnbereich und daher verhältnismässig weniger Platz für Pferde und das dazugehörige Material. Während der Lastwagen jährlich vorgeführt werden muss, gilt für schwere Motorwagen mit Wohnbereich und Pferderaum ein Zweijahresrhythmus. Wie beim Lastwagen müssen die folgenden Auflagen ebenfalls erfüllt werden: Der Fahrzeuglenker untersteht der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) sowie der Chauffeurenzulassungsverordnung (CZV). Das Fahrzeug muss mit einem Erfassungsgerät für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (emotach-Gerät) ausgestattet sein. Im Ausland müssen zusätzliche Anforderungen wie zum Beispiel Verkehrsabgaben oder Sonntags- und Nachtfahr-Berechtigung erfüllt werden.

Für Diskussionen sorgt zurzeit die Immatriculation von sog. **Wohnmotorwagen**, das sind schwere Motorwagen mit der Karosserieform Wohnmotorwagen. Pferdesportler schätzen die grossen Transportlastwagen mit integriertem Wohn- und Aufenthaltsbereich, um an Turnieren vor Ort in unmittelbarer Nähe der Pferde wohnen zu können. Artikel 11, Absatz 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS definiert Transportmotorwagen wörtlich als «Motorwagen zum Personen- oder Sachentransport sowie Motorwagen zum Ziehen von Anhängern. Motorwagen, deren Aufbau als Nutzraum (Werkstatt, Ver-

kaufsladen, Ausstellungslokal, Büro, Laboratorium usw.) dient, sind den Sachentransportmotorwagen gleichgestellt. Motorwagen, bei denen mindestens drei Viertel des zur Verfügung stehenden Volumens (inkl. Führer- und Gepäckraum) als Wohnraum und zum Personentransport eingerichtet ist, sind den Personentransportmotorwagen gleichgestellt und gelten mit bis zu neun Sitzplätzen (einschliesslich Führer und Führerin) als Wohnmotorwagen.» Weiter heisst es in besagter Verordnung: «Wohnmotorwagen und Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum werden im Fahrzeugausweis lediglich als leichte oder schwere Motorwagen bezeichnet und nach ihrer Zweckbestimmung umschrieben. Dient ein Fahrzeug dem Personen- und Sachentransport, so sind Platzzahl und Nutzlast im Fahrzeugausweis einzutragen. Für Fahrzeuge, die durch Austausch wesentlicher Teile ihre Art wechseln, kann für jede Art ein Fahrzeugausweis ausgestellt werden.» Wer ein als Wohnmotorwagen eingelöstes Fahrzeug lenkt, ist von der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV) sowie der Chauffeurenzulassungsverordnung (CZV) befreit. Das Fahrzeug untersteht nicht der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), sondern die Schwerverkehrsabgabe kann über eine pauschale Gebühr entrichtet werden. Im Ausland gelten für diese Fahrzeuge, wenn überhaupt, nur geringe zusätzliche Anforderungen oder Bewilligungen.

Arbeitsgruppe setzt sich für Reiter ein

In jüngster Zeit scheint sich die Praxis einiger Strassenverkehrsämter in Bezug auf die Zulassung der Wohnmotorwagen respektive die Auslegung der Berechnung des Wohn-, Gepäck- und Stauraums geändert zu haben und die 75-Prozent-zu-25-Prozent-Regel wird zuungunsten der Sportreiterinnen und -reiter ausgelegt. Mit der neuen Betrachtungsweise steht bei Neuzulassungen von Fahrzeugen als Wohnmotorwagen weniger Raum für den Transport von Pferden zur Verfügung. So konnten bisher die Sattelkammern und Materialräume dem Wohnraum zugerechnet werden. Ein 12 Meter langer Wohnmotorwagen konnte dadurch bis zu

fünf Pferde zuladen. Mit der neuen Auslegung reicht der Raum gerade noch für drei Pferde. Dies hat zur Folge, dass viele unserer Pferdesportler – vom Familienvater mit Ponykind bis zum internationalen Spitzenreiter – mit erheblichen Platzproblemen für die Pferde zu kämpfen haben. Für Sportreiter ist ausserdem wichtig, dass ihr Transportfahrzeug als Wohnmotorwagen immatrikuliert werden kann, weil diese vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen sind. Die meisten Turniere finden über das Wochenende statt, sodass die Sportreiter in der Regel am Sonntagabend die Rückreise in den heimischen Stall antreten.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Experten wie Markus Jenni, dem Fachspezialisten Tierverkehr/Tiergesundheit beim Kanton St. Gallen, der als einer der erfahrensten Kenner der Pferdetransport-Thematik in der Schweiz auch das «Bulletin» im Rahmen dieser Serie berät, Interessenvertretern und dem SVPS setzt sich in dieser Diskussion seit mehr als einem Jahr ein für die Sportreiterinnen und -reiter, hat den Kontakt zu den Behörden gesucht und bemüht sich um eine pferdesportfreundliche Lösung. «Es ist uns ein Anliegen, dass die Mobilität unserer Pferdesportler gewährleistet bleibt», sagt SVPS-Geschäftsführerin Sandra Wiedmer.

Markus Jenni/Angelika Nido Wälty

Eine Sammlung der allgemeinen Tiertransport-Vorschriften, die Markus Jenni im Auftrag der Vereinigung Schweizer Kantontierärztinnen und Kantontierärzte (VSKT) zusammengestellt hat, kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: www.avsv.sg.ch/home/tierverkehr/downloads

«Bulletin»-Serie «Pferdetransporte»

In einer sechsteiligen Serie beleuchtet das «Bulletin» sämtliche Aspekte rund um das Transportieren von Pferden.

Bereits erschienen:

«Bulletin» 11/2012, Teil I:

Gesetzliche Vorschriften, Schwerpunkt Einstreu und Anbindung

«Bulletin» 12/2012, Teil II:

Gesetzliche Vorschriften, Schwerpunkt Ausstattung Transporter

«Bulletin» 13/2012, Teil III:

Anforderungen an den Transporteur (privat und gewerblich)

«Bulletin» 14/2012, Teil IV:

Veterinärmedizinische Aspekte

«Bulletin» 15/2012, Teil V:

Zolltechnische Bestimmungen, Ein- und Ausfuhr